



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

23. Jahrgang

Schwerin, den 12. Dezember

Nr. 12/2013

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

##### Schule

###### Erste Verordnung zur Änderung der Schulaufsichtsverordnung

Ändert VO vom 28. Oktober 2011

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 39 ..... 314

###### Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Weiterbildung von Seiteneinsteigern

in einem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ..... 315

###### Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse

in der Schulaufsicht und für Schulen im Geschäftsbereich

des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ..... 316

#### II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen ..... 319

## I. Amtlicher Teil

### Erste Verordnung zur Änderung der Schulaufsichtsverordnung

Vom 28. November 2013

Aufgrund des § 95 Absatz 5 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

#### Artikel 1

Die Schulaufsichtsverordnung vom 28. Oktober 2011 (Mittl.bl. BM M-V S. 639) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

##### „§ 1

##### Zuständige Schulbehörde

(1) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist zuständige Schulbehörde für die allgemein bildenden Schulen im Land Mecklenburg-Vorpommern nach § 19 Absatz 2 Satz 5, § 48 Absatz 2, 3 und 4, § 67 Absatz 2 Satz 4 und § 140 Absatz 2 des Schulgesetzes. Im Übrigen sind die Schulämter (untere Schulbehörden) in Angelegenheiten der allgemein bildenden Schulen zuständige Schulbehörden.

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist zuständige Schulbehörde für die beruflichen Schulen im Land Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht die Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales nach § 97 Absatz 5 des Schulgesetzes oder des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 des Schulgesetzes gegeben ist.“

2. In § 3 werden jeweils die Wörter „und beruflichen Schulen“ gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 in Kraft.

Schwerin, den 28. November 2013

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Mathias Brodkorb**

## **Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Weiterbildung von Seiteneinsteigern in einem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

Vom 25. November 2013

Die Verwaltungsvorschrift über die Weiterbildung von Seiteneinsteigern in einem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst vom 16. Februar 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 186) wird wie folgt geändert:

In Nummer 9 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2013“ durch die Angabe „31. Dezember 2018“ ersetzt.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 25. November 2013

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2013 S. 315

## **Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 4. Dezember 2013

Aufgrund des Artikels 48 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), die zuletzt durch das Gesetz vom 30. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 375) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse vom 17. April 2013 (GVOBl. M-V S. 273), delegiere ich die dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zustehenden personalrechtlichen Befugnisse im Rahmen der zugewiesenen Stellen und Mittel gemäß Abschnitt I und II auf die unteren Schulbehörden sowie gemäß Abschnitt III auf die Leiterinnen und Leiter der Schulen. Dabei werden die Schulämter als untere Schulbehörden für die allgemein bildenden Schulen für alle in Abschnitt I erfassten Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht gemäß Abschnitt III den Schulleiterinnen und Schulleitern der öffentlichen Schulen weiter übertragen werden.

### **Abschnitt I**

Den unteren Schulbehörden übertrage ich

1 in eigenen Angelegenheiten die Befugnis

1.1 zur Wahrnehmung aller Personalangelegenheiten für Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe E 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder.

1.2 zur Wahrnehmung aller Zuständigkeiten nach dem Landesreisekostengesetz, dem Landesumzugkostengesetz und der Trennungsgeldverordnung für die Beamten und Angestellten der unteren Schulaufsicht einschließlich des schulpсихologischen Dienstes mit Ausnahme der Leiterin oder des Leiters des Schulamtes. Die Genehmigung von Auslandsdienstreisen bleibt dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorbehalten.

1.3 zur Anordnung und Genehmigung von Erholungsurlaub, Arbeitsbefreiung und Sonderurlaub für die in Nummer 2 genannten Beschäftigten mit Ausnahme der Befugnisse nach § 28 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder und den §§ 63, 64 und 66 des Landesbeamtengesetzes.

1.4 zur Erteilung von Aussagegenehmigungen für Beamtinnen und Beamte sowie sonstige Bedienstete nach § 47 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 37 des Beamtenstatusgesetzes sowie § 376 der Zivilprozessordnung und zur Zulassung von Ausnahmen von der Schweigepflicht für Beschäftigte nach § 3 Absatz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder.

2 In personellen Angelegenheiten der Lehrkräfte und des Personals mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung an allgemein bildenden Schulen sowie des sonstigen Personals an öffentlichen überregionalen Förderschulen übertrage ich – soweit die Befugnis nicht nach Abschnitt III den Schulleiterinnen und Schulleitern übertragen wird – die Befugnis

2.1 zur Wahrnehmung aller Personalangelegenheiten für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2. Bei Einstellungen in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern umfasst dies die Befugnis zum Vollzug der Einstellung, kon-

kret zur Prüfung des Vorliegens der Ernennungsvoraussetzungen, zur Erstellung und Unterbreitung des Einstellungsangebots sowie zur Vornahme der Ernennung. Die Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern oberhalb der Besoldungsgruppe A 15 ist dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vor Abschluss des Verfahrens anzuzeigen.

2.2 zur Wahrnehmung aller Personalangelegenheiten für Beschäftigte. Bei Einstellungen in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern umfasst dies die Befugnis zum Vollzug der Einstellung, konkret zur Prüfung des Vorliegens der Einstellungsvoraussetzungen, zur Erstellung und Unterbreitung des Einstellungsangebots sowie zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages. Die Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern oberhalb der Entgeltgruppe E 15 ist dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vor Abschluss des Verfahrens anzuzeigen.

2.3 zur Durchführung der Versetzungen der Lehrkräfte im Rahmen des Ländertauschverfahrens.

2.4 zur Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Schulleiterinnen und Schulleiter sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter.

2.5 zur Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden zur Unterrichtsversorgung an allgemein bildenden Schulen und zur Einstellung von Lehrkräften, von Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung und sonstigem Personal in überregionalen Förderschulen.

2.6 zur vertretungsweisen und vorübergehenden Übertragung von Funktionsstellen.

2.7 zur Erteilung von Aussagegenehmigungen für Beamtinnen und Beamte sowie sonstige Bedienstete nach § 47 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 37 des Beamtenstatusgesetzes sowie § 376 der Zivilprozessordnung und zur Zulassung von Ausnahmen von der Schweigepflicht für Beschäftigte nach § 3 Absatz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder.

**Abschnitt II**

- 1 Dem Schulamte Rostock übertrage ich zusätzlich die Befugnis
- 1.1 zur Einstellung von Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen beziehungsweise Beurlaubung tätiger Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen zum Zwecke der Lehrerentsendung in mittel- und osteuropäische Länder sowie in die Republik Moldawien im Rahmen der im Landeshaushalt hierfür besonders ausgewiesenen Mittel und zur Wahrnehmung aller in diesem Zusammenhang anfallenden Personalangelegenheiten.
- 1.2 zur Koordination der Meldung gemäß § 80 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die allgemein bildenden Schulen und Weiterleitung der Gesamtmeldung (Verzeichnis der Schwerbehinderten) an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.
- 1.3 zur Erfassung des Bedarfs, zur Bestellung und Weiterleitung der Jubiläumsurkunden für die Schulämter, soweit diese für die Personalangelegenheiten der Lehrkräfte zuständig sind. Die Urkunden werden im jeweils zuständigen Schulamte mit dem Zusatz

„Ort, den .....  
Leiterin/Leiter des Schulamtes

Vorname Name“

ausgefertigt.

- 1.4 zur Erfassung der Dienstjubiläen für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter, deren Bestellung weiterhin dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur obliegt, soweit die Schulämter für deren Personalangelegenheiten zuständig sind. Diese Urkunden werden durch das Schulamte Rostock mit dem Zusatz

„Schwerin, den .....  
Die Ministerin/Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur

Vorname Name“

ausgefertigt und zur Unterschrift an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur weitergeleitet sowie nach Unterschrift durch das Schulamte Rostock zur Aushändigung an das jeweils zuständige Schulamte zurückgegeben.

- 1.5 zur Wahrnehmung der Funktion der zentralen Widerspruchsstelle des Diagnostischen Dienstes.
- 2 Dem Schulamte Neubrandenburg übertrage ich zusätzlich die Befugnis
- 2.1 zur Bewirtschaftung der Reisekostenmittel für Lehramtsstudentinnen und Lehramtsstudenten aus Mecklenburg-Vorpommern sowie der Umsetzung der Grundsätze für den Ersatz von Reisekostenaufwendungen der Lehramtsstudierenden

den im Rahmen der praktischen Ausbildung, mit Ausnahme der Lehramtsstudentinnen und Lehramtsstudenten im Bereich der beruflichen Schulen, sowie

- 2.2 zur Aufbewahrung und Verwaltung der Überprüfungsergebnisse der oder des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR von ehemaligen oder noch tätigen Beschäftigten im Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- 3 Den Schulämtern Greifswald und Neubrandenburg übertrage ich zusätzlich die Befugnis
- 3.1 zur Genehmigung von Auslandsdienstreisen für Schulleiterinnen und Schulleiter von allgemein bildenden Schulen, die im grenznahen Gebiet zu Polen auf der Grundlage von Verwaltungs- und Kooperationsvereinbarungen mit polnischen Partnern zusammenarbeiten.

**Abschnitt III**

Den Schulleiterinnen und Schulleitern übertrage ich – ausgenommen in eigener Angelegenheit – die Befugnis

1. zur Anordnung und Genehmigung von Erholungsurlaub und Beurlaubungen für Lehrkräfte, Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung und das in überregionalen Förderschulen tätige sonstige Personal mit Ausnahme der Befugnisse nach § 28 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder und den §§ 63, 64 und 66 des Landesbeamtengesetzes.
2. zur Genehmigung von Inlandsdienstreisen sowie von Schulwanderungen und Schulfahrten nach Maßgabe der darauf gerichteten Richtlinie jeweils im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
3. zur Gewährung von Dienstbefreiung bis zu fünf Tagen je Schuljahr für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.
4. zur Arbeitsbefreiung gemäß § 29 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder. Soweit in den Fällen des § 29 Absatz 3 und 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder die Vertretung des Unterrichts nicht gewährleistet ist, entscheidet das Schulamte über die Arbeitsbefreiung.
5. zur Ausstellung von qualifizierten Zeugnissen gemäß § 35 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder sowie § 61 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes.
6. zur Entgegennahme der Anzeige und gegebenenfalls Versagung von Nebentätigkeiten gemäß §§ 73 und 75 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 40 des Beamtenstatusgesetzes.
7. zur Beurteilung nach Nummer 2 des Erlasses über die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen mit Ausnahme der Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber für

- a) besondere Funktionen an Gesamtschulen (didaktische Leiterinnen oder Leiter, Zweig- und Stufenleiterinnen oder -leiter),
- b) die Koordination schulfachlicher Aufgaben an Gesamtschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien,
- c) Funktionsstellen,
- d) Zwecke der förmlichen Bewährungsfeststellung oder der Zuerkennung einer neuen Laufbahnbefähigung.

In den unter a) bis d) genannten Fällen werden die Schulleiterinnen und Schulleiter an der durch die untere Schulaufsicht für die allgemein bildenden Schulen beziehungsweise die oberste Schulaufsicht für die beruflichen Schulen zu fertigenden dienstlichen Beurteilung gemäß Nummer 7.1 des Erlasses über die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen beteiligt.

8. zur Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden über Lehrkräfte, das Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung und über das sonstige Personal an überregionalen Förderschulen.
9. zur Führung der sich aus den übertragenen Befugnissen ergebenden Personalteilakten.
10. zur Ermahnung und Abmahnung von angestellten Lehrkräften, Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung und des in überregionalen Förderschulen tätigen sonstigen Personals im Falle von Pflichtverletzungen.
11. zur Vornahme der Bewerberauswahl bei Einstellungen in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Dies umfasst im Rahmen eines Einstellungsverfahrens die Befugnis zur Prüfung der eingehenden Bewerbungen, zur Einladung zu den Bewerbungsgesprächen, zur Führung der Bewerbungsgespräche sowie zum Treffen der Auswahlentscheidung. Der Vollzug der Einstellung obliegt demgegenüber nach Maßgabe von Abschnitt I Nummer 2, 2.1 und 2.2 dieser Verwaltungsvorschrift den Schulämtern beziehungsweise dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

#### Abschnitt IV

Den Schulleiterinnen und Schulleitern im Zuständigkeitsbereich der Schulämter Greifswald und Neubrandenburg übertrage ich die Befugnis zur Genehmigung von Auslandsdienstreisen nach Polen für Lehrkräfte und Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung von Schulen, die auf der Grundlage von Verwaltungs- oder Kooperationsvereinbarungen mit polnischen Partnereinrichtungen zusammenarbeiten.

#### Abschnitt V

Soweit dienst- oder tarifrechtliche Regelungen vorsehen, dass eine Befugnis ausschließlich von der obersten Dienstbehörde wahrgenommen wird, ohne dass die Vorschrift die Delegation der Befugnis ermöglicht, bleibt diese Zuständigkeit unbeschadet der Abschnitte I bis III dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorbehalten.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur behält sich im Übrigen vor, übertragene personalrechtliche Befugnisse abweichend von den vorstehenden Grundsätzen selbst wahrzunehmen.

Den unteren Schulbehörden bleibt vorbehalten, den Schulleiterinnen und Schulleitern der allgemein bildenden Schulen übertragene personalrechtliche Befugnisse abweichend von den vorstehenden Grundsätzen selbst wahrzunehmen.

#### Abschnitt VI

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift vom 27. Juni 2005 (Mitt.bl. BM M-V S. 704, 740), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 5. April 2011 (Mittl.bl. BM M-V S. 232) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 4. Dezember 2013

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2013 S. 316

## II. Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibungen

Die an dieser Stelle veröffentlichten Stellenausschreibungen werden ab Januar 2014 nur noch auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur veröffentlicht.

[www.bm.regierung-mv.de](http://www.bm.regierung-mv.de)

Sehr geehrte Leserinnen und Leser, sehr geehrte Bewerbungsinteressierte, es wird darauf aufmerksam gemacht, dass nachfolgend überwiegend langfristige Ausschreibungen bekanntgemacht werden.

### Stellenausschreibungen Schulleiterinnen und Schulleiter sowie stellvertretende Schulleiterinnen und stellvertretende Schulleiter

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung sind zu richten an:

Nummer: 1, 2, 5, 8, 15,	Staatliches Schulamt Neubrandenburg 19, 20	Helmut-Just-Str. 4, 17036 Neubrandenburg
Nummer: 3, 11, 12, 13, 14, 17	Staatliches Schulamt Greifswald	Martin-Andersen-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald
Nummer: 9, 10, 15	Staatliches Schulamt Rostock	Möllner Str. 13, 18109 Rostock
Nummer : 4, 6, 7, 18	Staatliches Schulamt Schwerin	Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin

Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt.

Für Stellenausschreibungen ab der Entgeltgruppe E 13 TV-L (Leitungsfunktion) und für betreffende Beschäftigte, die vor 1972 geboren sind, gilt darüber hinaus Folgendes:

Mit der Einstellung bzw. der Übertragung der Leitungsfunktion ist eine Überprüfung auf eine frühere Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/ Amt für nationale Sicherheit verbunden. Die erfolgreiche Bewerberin/ der erfolgreiche Bewerber muss hierfür mittels Formblatt das Einverständnis erklären.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Leitungs- und/oder Beförderungsstellen an öffentlichen Schulen im Beschäftigungsverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- Name der Schule, Schulart, Ort
- Landkreis/kreisfreie Stadt
- Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist.

**Leitungsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

1. a) Grundschule „Kletterrose“ Burg Stargard  
b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
c) Stelle des stellv. Schulleiters/der stellv. Schulleiterin, **01.08.2014**  
d) 273 Schülerinnen/Schüler, siehe Legende  
e) unbefristete Bestellung (Dauer des Bestehens)
2. a) Grundschule Röbel  
b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiter, **01.02.2016**  
d) 236 Schülerinnen/Schüler, siehe Legende  
e) unbefristete Bestellung (Dauer der Bestandsfähigkeit)
3. a) Grundschule „Juri Gagarin“ Stralsund  
b) Landkreis Vorpommern-Rügen  
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiter, **01.08.2015**  
d) 240 Schülerinnen/Schüler, siehe Legende  
e) unbefristete Bestellung (Dauer der Bestandsfähigkeit)
4. a) Grundschule Neukloster  
b) Landkreis Nordwestmecklenburg  
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiter, **01.02.2015**  
d) 235 Schülerinnen/Schüler, siehe Legende  
e) unbefristete Bestellung (Dauer der Bestandsfähigkeit)
5. a) Grundschule Wredenhagen  
b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, **01.08.2015**  
d) 60 Schülerinnen/Schüler, siehe Legende  
e) unbefristete Bestellung (Dauer der Bestandsfähigkeit)

**Legende zu 1. – 5.**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erster und Zweiter Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt Sonderpädagogik oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerausbildung.

**Leitungsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

6. a) Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung Boizenburg  
b) Landkreis Ludwigslust-Parchim  
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, **01.08.2014**  
d) 67 Schülerinnen und Schüler;  
Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung: Lernbehindertenpädagogik oder Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung: frei  
e) unbefristete Bestellung (Dauer der Bestandsfähigkeit)

7. a) Mecklenburgisches Förderzentrum für Körperbehinderte Schwerin  
b) Landeshauptstadt Schwerin  
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, **01.08.2016**  
d) 228 Schülerinnen und Schüler;  
Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung: Körperbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung: frei  
e) unbefristete Bestellung (Dauer der Bestandsfähigkeit)
8. a) Überregionales Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung Neubrandenburg  
b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, **01.08.2016**  
d) 120 Schülerinnen und Schüler;  
Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung: Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, 2. Fachrichtung: frei  
e) unbefristete Bestellung (Dauer der Bestandsfähigkeit)

**Leitungsstellen – Regionale Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

9. a) Regionale Schule Dummerstorf  
b) Landkreis Rostock  
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, **01.08.2014**  
d) 194 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende  
e) unbefristete Bestellung (Dauer der Bestandsfähigkeit)
10. a) Regionale Schule Sanitz  
b) Landkreis Rostock  
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, **01.08.2014**  
d) 316 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende  
e) unbefristete Bestellung (Dauer der Bestandsfähigkeit)
11. a) Regionale Schule „Albert Einstein“ Torgelow  
b) Landkreis Vorpommern-Greifswald  
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, **01.02.2015**  
d) 244 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende  
e) unbefristete Bestellung (Dauer der Bestandsfähigkeit)
12. a) Regionale Schule „Arnold Zweig“ Pasewalk  
b) Landkreis Vorpommern-Greifswald  
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, **01.08.2016**  
d) 438 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende  
e) unbefristete Bestellung (Dauer der Bestandsfähigkeit)
13. a) Regionale Schule Binz  
b) Landkreis Vorpommern-Rügen  
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, **01.08.2016**  
d) 225 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende  
e) unbefristete Bestellung (Dauer der Bestandsfähigkeit)
14. a) Regionale Schule Garz  
b) Landkreis Vorpommern-Rügen  
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters,  
d) 225 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende  
e) unbefristete Bestellung (Dauer der Bestandsfähigkeit)

**Legende zu 9. – 14.**

Bewerberinnen und Bewerber können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder Gymnasien oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerausbildung (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

- 15. a) Regionale Schule mit Grundschule Blankensee
- b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters
- d) 303 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
- e) unbefristete Bestellung (Dauer der Bestandsfähigkeit)

**Legende zu 15.**

Bewerberinnen und Bewerber können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt der Primarstufe, Lehramt an Haupt- und Realschulen oder Gymnasien oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerausbildung (insbesondere für das Lehramt an Realschulen) sowie im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerausbildung.

**Leitungsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

- 16. a) Gymnasium „John Brinkmann“ Güstrow
- b) Landkreis Rostock
- c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, **01.08.2015**
- d) 698 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
- e) unbefristete Bestellung (Dauer der Bestandsfähigkeit)
- 17. a) Gymnasium „Oskar Picht“ Pasewalk
- b) Landkreis Vorpommern-Greifswald
- c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, **01.02.2015**
- d) 456 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
- e) unbefristete Bestellung (Dauer der Bestandsfähigkeit)
- 18. a) Sportgymnasium Schwerin
- b) Landeshauptstadt Schwerin
- c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, **01.08.2015**
- d) 700 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
- e) unbefristete Bestellung (Dauer der Bestandsfähigkeit)
- 19. a) Fritz-Greve-Gymnasium Malchin
- b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, **01.08.2016**
- d) 292 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
- e) unbefristete Bestellung (Dauer der Bestandsfähigkeit)
- 20. a) Goethe Gymnasium – Musikgymnasium – Demmin
- b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters
- d) 514 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
- e) unbefristete Bestellung (Dauer der Bestandsfähigkeit)

**Legende zu 16. – 20.**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen.

## Funktionsstellen – Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

### I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen wahrzunehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die gemäß des Erlasses zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerber/-rinnen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

### II. Besondere persönliche Voraussetzungen

- Die Bewerber müssen über die durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen und mindestens in die EntGr. E 13 TV-L eingruppiert sein.

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule) Dienstort/Landkreis	Besetzungs- termin	zuständiges Staatliches Schulamt
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben in der Sekundarstufe II (Oberstufenkoordinator) Unterstützung und Beratung des Schulleiters Organisation der Abiturprüfungen Klausurpläne Prüfung von Antragsunterlagen zur Abiturprüfung Erstellung von Prüfungsplänen Erarbeitung von Kursblockungen, Unterstützung beim Erstellen des Schulstundenplanes Beratung von Schülern und Eltern EntGr. E 15 TV-L	Geschwister-Schollgymnasium Schulstraße 9/11 23966 Wismar	ab sofort (Bestandsfähigkeit der Schule)	Staatliches Schulamt Schwerin Bereich I – Gez.: 133 Zum Bahnhof 14 19053 Schwerin
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben in der Sekundarstufe II (Oberstufenkoordinator) Unterstützung und Beratung des Schulleiters Organisation der Abiturprüfungen Verwaltung Schülerdaten Sek II Prüfung von Antragsunterlagen zur Abiturprüfung Erstellung von Prüfungsplänen Erarbeitung von Kurseinwahl – Unterstützung beim Erstellen des Schulstundenplanes Beratung von Schülern und Eltern sowie Tutoren Konzeptionelle Fortschreibung der Unterrichtsentwicklung in Sek II (Vorleseunterricht, selbstorganisiertes Lernen) EntGr. E 15 TV-L	Gymnasium „Am Sonnenkamp“ Neukloster A.-Bebel-Allee 9 23992 Neukloster	ab sofort (Bestandsfähigkeit der Schule)	Staatliches Schulamt Schwerin Bereich I – Gez.: 133 Zum Bahnhof 14 19053 Schwerin



**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS  
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;  
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 0,90 Euro

Produktionsbüro TINUS

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**  
**Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt